

Stellungnahme zum Antrag GRÜNE, ubp und FW; Beschaffung und Aufstellung von Plakatanschlagtafeln für Wahlwerbung

I. STELLUNGNAHME ORDUNGSAMT:

Dieser Antrag ist m.E. nach Gesichtspunkten zu bewerten, die im Antrag und in der Begründung zum Teil nicht berücksichtigt sind:

Rechtliche Voraussetzungen:

Den Parteien/Wählergruppen ist grundsätzlich vor Wahlen und Abstimmungen eine ausreichende und angemessene Wahlwerbung zu ermöglichen, wobei den Parteien grundsätzlich Chancengleichheit einzuräumen ist (§ 5 PartG). Dies bezieht sich auch auf die Plakatwerbung.

Das kann man entweder so wie bisher (freies Aufstellen unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen) oder aber durch gänzliche bzw. teilweise Beschränkung auf besondere Anschlagtafeln regeln (so auch Bengl – Berner – Emmerig, Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG - , Stand 2015, Art. 28 LStVG RdNr. 62).

Die dabei zur Verfügung gestellten Flächen müssen **allen** Parteien/Wählergruppen eine angemessene Selbstdarstellung ermöglichen. Die Frage der Angemessenheit ist eine Rechtsfrage, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, wobei die konkreten Umstände in der Gemeinde bzw. Stadt zu berücksichtigen sind. Eine willkürliche Beschränkung wäre rechtswidrig. Das bedeutet, dass das Netz an Anschlagtafeln im Stadtgebiet so dicht sein muss, dass sich **jede** Partei/Wählergruppe „flächendeckend“ präsentieren kann (Bengl – Berner – Emmerig, a.a.O., Art. 28 RdNr. 66). Als ein möglicher Maßstab dafür wird die Anzahl der allgemeinen Wahllokale angesehen (das wären dann bei „großen“ Wahlen in Puchheim derzeit 16 Standorte – 2 x Puchheim-Ort, 6 x Puchheim-Bhf. Süd und 8 x Puchheim-Bhf. Nord).

Laut vorliegendem Antrag sollen Parteien/Wählergruppen jeweils bis zu zwei Plakate Größe DIN A 0 anbringen dürfen. D.h. auch, dass die Größe der Anschlagtafeln danach auszurichten und für die denkbare Maximalnachfrage auszulegen wäre. Man kann nicht argumentieren, dass die Tafeln schon belegt sind und deshalb keine Plakatwerbung mehr möglich sei.

Rechtlich zulässig wäre zwar eine sog. „abgestufte Chancengleichheit“ nach der Bedeutung der Parteien, es müsste aber immer ein Mindestmaß an Plakatierungsmöglichkeit verbleiben, damit die Partei angemessen und im gesamten Stadtgebiet für sich werben kann.

Folgerungen für die Umsetzung:

Aus den o.g. Grundsätzen ergibt sich, dass in Puchheim nach meiner Einschätzung mindestens 10 (nach dem „Wahllokalmaßstab“ sogar 16) Standorte vorgesehen werden müssten.

Diese Standorte dürfen auch nicht „versteckt“ sein, sondern müssen eine angemessene Darstellung in der Öffentlichkeit ermöglichen.

Bei der aktuellen Europawahl treten 40 Parteien an. Plakate DIN A 0 haben eine Breite von ca. 84 cm und eine Höhe von 118 cm. Nach dem Wortlaut des Antrags müssten also für eine denkbare Maximalnachfrage 80 Felder zur Verfügung stehen, was bei zwei Plakatierungsreihen eine Breite von ca. 33 m und eine Höhe von ca. 2,30 m (mit Berücksichtigung der Befestigung wohl über 3 m) bedeuten würde. Reduzierte man dies aufgrund der abgestuften Chancengleichheit für kleinere Parteien auf 1 Feld, verblieben immer noch mindestens 46 Felder (die Breite verringerte sich dann auf ca. 19 m – also immer noch breiter als ein Gelenkbus lang ist und das mindestens 10 x in Puchheim).

Und selbst wenn man die „Abstufung“ so umsetzt, dass sehr kleine Parteien nur an jeder zweiten Anschlagtafel plakatieren dürften, verbliebe noch eine Breite von ca. 10 m – also ein etwas kleinerer Linienbus (das wäre bei nur 10 Anschlagtafeln aber schon sehr kritisch zu sehen, da die betroffenen Parteien dann in ganz Puchheim nur 5 Plakate aufhängen dürften. Das könnte zu Schwierigkeiten führen – wie angemerkt: diese Maßnahmen unterliegen der vollständigen gerichtlichen Überprüfung).

Bei der letzten Bundestagswahl traten 21 Parteien + 2 Einzelkandidaten, bei der Landtagswahl 17 Parteien an. Auch hier ist in Zukunft mit einer größeren Zahl zu rechnen. Deshalb müssten dann sehr auffällige Plakatwände errichtet werden (z.B. Bundestagswahl: 5 x 2 Plakate für größere Parteien; 18 Plakate für kleinere Parteien und Einzelkandidaten = 28 Plakate mit 84 cm Breite und 118 cm Höhe; jede einzelne Wand wäre dann ca. 11,5 m breit und mit Befestigung ca. 3 m hoch).

Konkrete Umsetzung:

Bei der konkreten Umsetzung wäre zunächst zu prüfen, ob eine baurechtliche Beurteilung erforderlich ist (vorübergehende Aufstellung, Größe der Tafeln?). In Einzelfällen wären wohl auch verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Fragen zu klären.

Ob genügend geeignete Standorte zur Verfügung stehen, müsste gesondert geprüft werden, wobei ich da erhebliche Zweifel habe (es stehen ja schon die Anschlagtafeln für Vereine). Wo z.B. in Puchheim-Ort zwei solche Wände hinpassen könnten, kann ich mir gar nicht vorstellen; in Puchheim-Bhf. aber eigentlich auch nicht.

Dabei wäre auch zu klären, ob solch große Plakatanschlagwände das Ortsbild nicht sogar erheblich stärker beeinträchtigen als die verstreuten Plakatstände. Die Anfälligkeit für Vandalismusschäden wäre insgesamt sicher größer. Ich gehe zudem davon aus, dass so groß dimensionierte Plakatwände auf erheblichen Widerstand stoßen werden (von Anwohnern und Geschäftsleuten in der Nähe). Es würde zudem ein erheblicher baulicher, personeller und räumlicher Aufwand entstehen (Kauf und

Unterhalt der Wände bzw. der notwendigen Teile, Fundamentierung und Setzen von Hülisen, Lagerung, Auf- und Abbau usw.). Dieser Aufwand träfe dann wohl den Tiefbau/Bauhof.

Weitere Hinweise:

Würde diese Verordnungsänderung beschlossen, müssten spätestens zur Kommunalwahl die Anschlagstafeln zur Verfügung stehen (Standortprüfung, Beschaffung, Fundamentierung, Lagerung usw.). Sollten keine geeigneten Standorte gefunden werden, wäre das sehr ungünstig, weil es eine nicht umsetzbare Rechtsvorschrift gäbe. Außerdem stellt sich die Frage der Zuständigkeit im Haus – das Ordnungsamt sehe ich hier mangels technischen Sachverständs nicht als zuständig.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es trotz der Beschränkung auf Anschlagstafeln zur Aufstellung von einzelnen Plakaten kommen wird (v.a. von Parteien, denen die Beschränkung nicht bekannt ist). Dies nachzukontrollieren und zu ahnden ist in der Zeit einer Wahlvorbereitung zumindest für das Ordnungsamt kaum zu leisten.

Eine einfachere, billige und schnell umzusetzende Maßnahme wäre die mengenmäßige Beschränkung, wobei den Parteien im Hinblick auf die Kontrolle eine Aufstellliste abverlangt werden sollte. Das wäre evtl. auch optisch verträglicher als Monsterplakatwände.

Aufgrund der dargestellten Umsetzungsprobleme wurde bereits im Jahre 2003 ein ähnlicher Antrag vom damaligen Gemeinderat abgelehnt (Drs. 2003/0117, Top 6).

Puchheim, 15.05.2019

Lehner

II. lt. Verteiler zur Kenntnis